

Ordnung des SFB/Transregio

Ordnung des Sonderforschungsbereichs/Transregio “Elektromagnetische Anregung subnuklearer Systeme” gemäß Beschluß der Gründungsversammlung vom 02.11.2004 in der Fassung vom 02.11.2004.

1. Allgemeines

Der Sonderforschungsbereich (SFB)/Transregio “Elektromagnetische Anregung subnuklearer Systeme” ist eine nach den Richtlinien des Wissenschaftsrats gebildete Forschungseinrichtung, an der Wissenschaftler verschiedener Institutionen im Rahmen eines langfristigen Forschungsprogramms zusammenarbeiten.

Träger des SFB/Transregio sind die Universitäten Bochum, Bonn und Gießen, Sprecherhochschule ist die Universität Bonn.

Der SFB/Transregio steht allen Forschungsgruppen der beteiligten Universitäten und anderen in- und ausländischen Institutionen offen, die ein den Aufgaben des SFB/Transregio entsprechendes Arbeitsprogramm besitzen und zur Zusammenarbeit bereit sind.

2. Aufgaben

- (1) Thema des SFB/Transregio ist die Erforschung der Struktur und Dynamik stark wechselwirkender Teilchen (Hadronen) im Bereich der nichtperturbativen QCD.
- (2) Im Mittelpunkt der Aufgaben des SFB/Transregio steht die Definition von Fragestellungen und Observablen, der Konzeption und Durchführung geeigneter Experimente und deren Auswertung und Interpretation sowie die gemeinsame fortlaufende Erweiterung und Verbesserung der Experimentieranlagen und des ELSA-Beschleunigers. Diese Ziele sollen durch enge, intensive Zusammenarbeit ausgewiesener Arbeitsgruppen in Theorie und Experiment verfolgt werden.
- (3) Die Forschungsvorhaben sollen im Rahmen des SFB/Transregio gefördert werden durch
 - a) die Koordination der experimentellen und theoretischen Projekte,
 - b) die Mitwirkung bei der Entwicklung und Nutzung des Beschleunigers sowie der apparativen Grundausstattung,
 - c) die Intensivierung des Informationsaustausches unter den beteiligten Wissenschaftlern,
 - d) die Beteiligung in- und ausländischer Wissenschaftler am Forschungsprogramm durch gemeinsame Projekte, Forschungsprofessuren und Seminare.
- (4) Die finanzielle Planung und Durchführung der in Abs. 1 bis 3 genannten Forschungsvorhaben erfolgt in Absprache zwischen den zuständigen Institutionen

unter Einsatz der Personal- und Sachmittel der „Grundausrüstung“ und der von der DFG zur Verfügung gestellten „Ergänzungsausstattung“, die gemäß den Richtlinien des Wissenschaftsrates in angemessenem Verhältnis stehen müssen.

3. Mitgliedschaft

- (1) Vollmitgliedschaft mit Stimmrecht im SFB/Transregio können alle Wissenschaftler erwerben, die einer der drei Mitgliedshochschulen Bochum, Bonn und Gießen angehören und auf dem Arbeitsgebiet des SFB/Transregio selbständig tätig sind. Die Befähigung zur selbständigen wissenschaftlichen Tätigkeit gilt im allgemeinen als durch die Promotion erbracht, in begründeten Fällen kann von dieser Regel abgewichen werden.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann mit der Mehrheit ihrer anwesenden Mitglieder beschließen, daß beratende Mitglieder ständig oder auf Zeit an ihren Sitzungen teilnehmen. Diese beratenden Mitglieder brauchen die Qualifikationen von Abs. 1 nicht zu erfüllen. Außerdem können auswärtige Fachkollegen eine korrespondierende Mitgliedschaft des SFB/Transregio mit beratender Funktion erlangen.
- (3) Anträge auf Neuaufnahme in den SFB/Transregio sind an den Sprecher zu richten, der sie mit einem Vorschlag des Vorstandes der Mitgliederversammlung vorlegt. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit der Mehrheit ihrer anwesenden Mitglieder über die Aufnahme.
- (4) Ein Mitglied kann beantragen, daß seine Mitgliedschaft befristet ruht oder erlischt.
- (5) Auf Antrag des Sprechers kann die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von mindestens zwei Drittel der anwesenden Mitglieder beschließen, daß die Mitgliedschaft eines Mitglieds befristet ruht oder erloschen ist. Gegen einen solchen Beschluß steht dem Mitglied gegenüber der Mitgliederversammlung ein Widerspruchsrecht zu.
- (6) Die Mitglieder verpflichten sich zu gegenseitiger Beratung und Unterstützung auf dem Gebiete des gemeinsamen Forschungsvorhabens. Sie haben im Rahmen der technischen Möglichkeiten und der vom Vorstand gesetzten Prioritäten das Recht, die gemeinsamen Einrichtungen des SFB/Transregio zu nutzen.
- (7) Die Mitglieder wirken an der Selbstverwaltung und wissenschaftlichen Selbstkontrolle des SFB/Transregio nach Maßgabe der Ordnung mit. Sie sind vom Sprecher über wichtige Entscheidungen des Vorstandes und Entwicklungen des gemeinsamen Forschungsvorhabens zu informieren.

4. Förderungsverfahren für Projekte

- (1) Ein Projekt ist ein Forschungsvorhaben auf dem Arbeitsgebiet des SFB/Transregio, das durch selbständige Zielsetzung gekennzeichnet ist.

- (2) Der Leiter eines Projekts („Projektleiter“) soll Professor oder Hochschuldozent sein. Sofern es den Interessen des SFB/Transregio entspricht, können auch andere qualifizierte Wissenschaftler Projektleiter sein.
- (3) Anträge auf Fördermittel für Projekte des SFB/Transregio können im allgemeinen Rahmen des in mehrjährigen Abständen zu erstellenden Gesamtfinanzierungsantrages gestellt werden. Hierfür muß der Antragsteller Mitglied des SFB/Transregio sein. Die Anträge müssen an den Sprecher gerichtet werden, einen verantwortlichen Antragsteller nennen und eine detaillierte Aufgabenstellung mit Begründung des beantragten Bedarfs entsprechend den Richtlinien der DFG enthalten.
- (4) Bei den Anträgen wird zwischen Gemeinschaftsprojekten und Teilprojekten unterschieden. Gemeinschaftsprojekte umfassen Einrichtungen, die den Interessen mehrerer Projektgruppen dienen.
- (5) Der Sprecher informiert die Mitglieder des SFB/Transregio über eingegangene Anträge und legt diese während einer Frist von zwei Wochen zur Einsichtnahme für alle Mitglieder aus. Der Vorstand soll den Rat der Programmkommission über die Aufnahme des Projekts einholen. Er ist verpflichtet, bei seiner Entscheidung neben der wissenschaftlichen Qualifikation des Projekts auch die Ausgewogenheit von Ergänzungs- und Grundausrüstung gemäß §2 Abs. 4 zu berücksichtigen. Die Gesamtfinanzierungsanträge nach Abs. 4 bedürfen auch der Zustimmung der Mitgliederversammlung nach §6 Abs. 12.
- (6) Die nach Abs. 3 verantwortlichen Antragsteller legen dem Vorstand auf Anforderung einen Arbeits- und Ergebnisbericht vor und berichten in den Seminaren des SFB/Transregio über ihre Arbeiten.
- (7) Projektleiter im Sinne von §6 Abs. 10, 14 und §9 Abs. 2 sind diejenigen verantwortlichen Antragsteller nach Abs. 3, deren Projekte aktuell aus Mitteln der Ergänzungsausstattung gefördert werden.
- (8) Die dem SFB bewilligten Fördermittel werden zentral von der Sprecherhochschule verwaltet. Auswärtige Arbeitsgruppen müssen die zu ihren Gunsten bewilligten und beanspruchten Mittel unter Angabe von Verwendungszweck, Verrechnungsart und Projektkonto über den Sprecher abrufen. Neuzuweisungen oder Umdispositionen können auch während der Förderperiode im Rahmen der Richtlinien der DFG beantragt werden.

5. Organe des SFB/Transregio

Organe des SFB/Transregio sind:

- (1) die Mitgliederversammlung,
- (2) der Vorstand und
- (3) der Sprecher.

6. Mitgliederversammlung

- (1) Die stimmberechtigten Mitglieder des SFB/Transregio bilden die Mitgliederversammlung. Beratende, korrespondierende und solche Mitglieder, deren Mitgliedschaft ruht, sind nicht stimmberechtigt.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird vom Sprecher mindestens einmal im Jahr einberufen. Sie ist darüber hinaus einzuberufen, wenn mindestens fünf Mitglieder dies verlangen. Die Mitgliederversammlung wird von einer der drei beteiligten Hochschulen ausgerichtet.
- (3) Sie ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend sind. Die Zahl der anwesenden Mitglieder ist für die Beschlußfassung ohne Bedeutung, wenn wegen vorangegangener Beschlußunfähigkeit zum zweiten Male zur Behandlung desselben Gegenstandes eingeladen ist.
- (4) Jedes Mitglied ist berechtigt, Punkte für die Tagesordnung vorzuschlagen. Diese müssen dem Sprecher eine Woche vor der Versammlung schriftlich zugestellt sein.
- (5) Die vom Sprecher zusammengestellte Tagesordnung muß spätestens drei Tage vor der Versammlung allen Mitgliedern zugegangen sein.
- (6) Sofern in der Ordnung nicht anders vorgesehen, erfolgen Beschlüsse mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Eine Ausnahme bildet der Antrag auf Schluß der Debatte, welcher der Mehrheit von drei Viertel der Anwesenden bedarf.
- (7) Auf Antrag muß eine Abstimmung geheim erfolgen.
- (8) Die Mitgliederversammlung entscheidet über Neuaufnahme von Mitgliedern und Aberkennung der Mitgliedschaft gemäß §3 Abs. 3 bis 6.
- (9) Die Mitglieder des Sonderforschungsbereichs wählen nach den Regeln der Dekanswahl der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn aus dem Kreise der Mitglieder des SFB/Transregio zunächst den Sprecher, sodann die sechs weiteren Mitglieder des Vorstandes. Um eine angemessene Vertretung der beteiligten Arbeitsrichtungen und Institutionen zu gewährleisten, sollen die sechs weiteren Mitglieder des Vorstandes auf Grund eines oder mehrerer Vorschläge gewählt werden, die jeweils sechs Personen umfassen.

- (10) Die Mitgliederversammlung kann mit einer Mehrheit von mindestens drei Viertel ihrer Vollmitglieder den Vorstand vorzeitig abberufen. Ein solcher Beschluß bedarf auch der Mehrheit der Stimmen der Projektleiter.
- (11) Die Mitgliederversammlung nimmt den Bericht des Vorstandes entgegen. Sie nimmt gegebenenfalls dazu Stellung. Sie gibt Anregungen und Empfehlungen zu wichtigen Fragen des wissenschaftlichen Programms, zur inneren Organisation und zur Selbstverwaltung des SFB/Transregio. Sie ist vor wichtigen Entscheidungen vom Vorstand anzuhören.
- (12) Die Mitgliederversammlung nimmt zum Vorschlag des Vorstandes für den Gesamtfinanzierungsantrag (§8 Abs. 5) Stellung und beschließt darüber. Lehnt sie den Vorschlag des Vorstandes ab, so kann gemäß Abs. 14 ein Gegenvorschlag gemacht werden.
- (13) Die Mitgliederversammlung nimmt zu Konfliktfällen zwischen Projektleitern und Vorstand gemäß §8 Abs. 6 und 7 Stellung und beschließt darüber. Lehnt sie den Vorschlag des Vorstandes ab, so kann gemäß Abs. 14 ein Gegenvorschlag gemacht werden.
- (14) Wenn in den Konfliktfällen gemäß Abs. 12 und 13 eine Einigung mit dem Vorstand nicht erreichbar ist, kann die Mitgliederversammlung binnen drei Wochen nach Erstbefassung einen konstruktiven Gegenvorschlag ausarbeiten. Der Gegenvorschlag erlangt Gültigkeit, wenn innerhalb der gesetzten Frist die Mehrheit der Mitglieder der Versammlung und die Mehrheit der Projektleiter zustimmen. Kommt keine Mehrheit für den Gegenvorschlag zustande, so erlangt der Vorschlag des Vorstandes Gültigkeit.

7. Sprecher

- (1) Der Sprecher des SFB/Transregio muß Professor an der Universität Bonn sein. Er muß in einem unbefristeten Dienstverhältnis stehen.
- (2) Der Sprecher wird gemäß §6 Abs. 9 für die Zeit von drei Jahren gewählt.
- (3) Er wird im Verhinderungsfalle von dem stellvertretenden Sprecher sowie, bei dessen Verhinderung, einem anderen Mitglied des Vorstandes vertreten.
- (4) Der Sprecher führt die laufenden Geschäfte des SFB/Transregio einschließlich der Mittelverwaltung und -abrechnung. Er entscheidet über Umdispositionsanträge kleineren Umfangs.
- (5) Er vertritt den SFB/Transregio nach außen, insbesondere gegenüber den Gremien der Sprecherhochschule, der anderen beteiligten Institutionen und der DFG.
- (6) Er beruft die Mitgliederversammlung und den Vorstand des SFB/Transregio ein und führt in diesen Gremien den Vorsitz.

- (7) Der Sprecher benachrichtigt die Mitglieder des SFB/Transregio über wichtige Entscheidungen des Vorstandes und Entwicklungen des gemeinsamen Forschungsvorhabens.
- (8) Er ist Projektleiter für zentralverwaltete Mittel und Einrichtungen, wie z.B. die Geschäftsleitung des SFB/Transregio, Forschungsprofessuren und Seminare. Er ist hierbei an Beschlüsse des Vorstandes gebunden.

8. Vorstand

- (1) Der Vorstand ist die kollegiale Leitung des SFB/Transregio. Er besteht aus dem Sprecher und sechs weiteren Mitgliedern. Alle Mitgliedshochschulen müssen vertreten sein. Der Vorstand mußmehrheitlich aus Professoren bestehen.
- (2) Der Vorstand wird für die Zeit von drei Jahren gewählt. Ein gleitender Wechsel der Mitgliedschaft im Vorstand sollte angestrebt werden.
- (3) Der Vorstand bestimmt eines seiner Mitglieder zum Stellvertreter des Sprechers.
- (4) Dem Vorstand obliegt die Definition und Selbstkontrolle des wissenschaftlichen Programms. Er stützt sich dabei auf die Empfehlungen der Teilprojektleiter und der mit unabhängigen Wissenschaftlern des Fachgebiets besetzten Programmkommission (Program Advisory Commission PAC) des ELSA- und MAMI-Beschleunigers. Die Mitglieder der Kommission werden von den Leitungen dieser Beschleuniger-Laboratorien im Benehmen mit dem Vorstand des SFB/Transregio bestellt.
- (5) Der Vorstand erarbeitet einen Vorschlag für den Gesamtfinanzierungsantrag an die DFG (§4 Abs. 4) und das zugehörige wissenschaftliche Programm und leitet ihn an die Mitgliederversammlung weiter. Die Mitgliederversammlung beschließt über den Vorschlag gemäß §6 Abs. 12.
- (6) Der Vorstand hat das Recht und die Pflicht, über die Aufteilung der Sach- und Personalmittel der Ergänzungsausstattung nach Gesichtspunkten des größtmöglichen wissenschaftlichen Ertrages zu verfügen, soweit die Mittelzuweisung nicht durch die Gutachternvoten festgelegt ist. Er entscheidet insbesondere auch über Umdispositionen und die Beantragung neuer Mittelzuweisungen, sofern dies nicht nach §7 Abs. 4 in die Zuständigkeit des Sprechers fällt. Die von Umdispositionen direkt betroffenen Projektleiter können hierzu die Mitgliederversammlung anrufen, die in Konfliktfällen gemäß §6 Abs. 13 entscheidet.
- (7) Der Vorstand entscheidet auf Grund einer Empfehlung der Programmkommission über die Aufnahme neuer Forschungsprojekte gemäß §4 Abs. 3 und 6.

9. Schluß- und Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Ordnung wurde am 02.11.2004 auf einer Versammlung der Mitglieder des SFB/TR16 "Elektromagnetische Anregung subnuklearer Systeme" beschlossen.
- (2) Änderungen dieser Ordnung bedürfen der Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der Mitgliederversammlung und der Mehrheit der Stimmen der Projektleiter.